



## Finanzgericht Düsseldorf Newsletter August/September 2019

Sehr geehrte/r ,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

### Auswahl aktueller Entscheidungen

#### **Fahrten von Profisportlern im Mannschaftsbus können Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sein**

Profi-Sportmannschaften reisen zu Auswärtsterminen regelmäßig in Mannschaftsbussen an. Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 11.07.2019 (Az. 14 K 1653/17 L) entschieden, dass die Fahrzeiten im Mannschaftsbus zur Arbeitszeit der Sportler und Betreuer gehören können. Zahlt ihr Arbeitgeber für die Beförderungszeiten einen Zuschlag für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, ist dieser steuerfrei.

Die Klägerin ist eine Profi-Sportmannschaft. Die bei ihr angestellten Spieler und Betreuer sind arbeitsvertraglich verpflichtet, zu auswärts stattfindenden Terminen im Mannschaftsbus anzureisen. Eine individuelle Anreise ist ihnen nicht erlaubt. Die Klägerin zahlte ihren Arbeitnehmern Zuschläge zu Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit steuerfrei aus.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass der Lohnzuschlag für das rein passive Verhalten der Arbeitnehmer während der Fahrt im Mannschaftsbus steuerpflichtig sei. Die Beförderungszeiten seien nicht mit einer belastenden Tätigkeit der Arbeitnehmer verbunden. Die Klägerin wurde zur Nachzahlung von Lohnsteuer aufgefordert.

Dagegen hat sich die Klägerin erfolgreich zur Wehr gesetzt. Das Finanzgericht Düsseldorf hat ihrer Klage stattgegeben und eine Steuerfreiheit der ausgezahlten Lohnzuschläge bejaht. Die Anwendung der einschlägigen Steuerbefreiungsvorschrift setze eine tatsächlich geleistete Arbeit an einem Sonntag, Feiertag oder zur Nachtzeit voraus. Hierfür sei lediglich eine vergütungspflichtige Arbeitszeit erforderlich. Das passive Verhalten der Spieler und Betreuer während der Beförderung im Mannschaftsbus erfülle diese Voraussetzung. Sie seien

arbeitsvertraglich zur Teilnahme an den Fahrten verpflichtet; hierfür hätten sie Zuschläge von der Klägerin erhalten.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig; die vom Finanzgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Revision wurde eingelegt und ist unter dem Az. VI R 28/19 anhängig.

Die Entscheidung im Volltext: [14 K 1653/17 L](#)

### **Inkasso-Service der Familienkassen unzureichend geregelt**

Seit März 2015 bearbeitet die Bundesagentur für Arbeit in Recklinghausen bundesweit alle Inkasso-Fälle, die Kindergeld betreffen. Die Behörde entscheidet u.a. über Anträge auf Stundung und Erlass von Kindergeldrückforderungsansprüchen. Nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf ist der Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit in Recklinghausen hierzu nicht berechtigt (Gerichtsbescheid vom 14.05.2019, Az. 10 K 3317/18 AO).

Im entschiedenen Fall wurde der Kläger von der für seinen Wohnort zuständigen Familienkasse in D aufgefordert, zu Unrecht ausgezahltes Kindergeld zurückzuzahlen. Sein Antrag auf Stundung des Rückzahlungsbetrags wurde durch den Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit in Recklinghausen abgelehnt.

Das Finanzgericht hat dem Kläger teilweise Recht gegeben und den Ablehnungsbescheid des Inkasso-Services der Bundesagentur für Arbeit aufgehoben. Das Gericht führt aus, dass diese Behörde für die Entscheidung über den Stundungsantrag nicht zuständig gewesen sei. Zwar könne der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit bestimmte Zuständigkeiten selber regeln. Eine Übertragung der Zuständigkeit für Entscheidungen im Erhebungsverfahren für den Familienleistungsausgleich auf die Behörde in Recklinghausen sei aber nicht erfolgt. Nach Auffassung des Gerichts hat über den Stundungsantrag des Klägers nun „seine“ Familienkasse in D zu entscheiden.

Die vom Gericht zugelassene Revision wurde eingelegt und ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. III R 36/19 anhängig.

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 3317/18 AO](#)

## **Weitere aktuelle Entscheidungen**

### **Einkommensteuer**

**Zur Abgrenzung von Anlage- und Umlaufvermögen, hier: AfA für ein Gebäude eines gewerblichen Immobilienprojektentwicklers**

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 34/15 F](#)

### **Grunderwerbsteuer**

**Keine Berücksichtigung von zur Abholzung und Verkauf bestimmten Waldflächen bei der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer beim Erwerb durch einen forstwirtschaftlichen Betrieb**

Die Entscheidung im Volltext: [7 K 3217/18 GE](#)

## **Körperschaftsteuer**

**Aberkennung der Gemeinnützigkeit wegen unentgeltlicher Pflegeleistungen an den Geschäftsführer**

Die Entscheidung im Volltext: [6 K 3664/16 K,F,AO](#)

## **Umsatzsteuer**

**Vertraglich vereinbarte Vorabgewinnanteile für die Überlassung von Vieheinheiten durch einen Komplementär an die KG als umsatzsteuerpflichtige, dem Regelsteuersatz unterliegende Entgelte**

Die Entscheidung im Volltext: [1 K 1018/16 U](#)

## **Zoll**

**Ausschluss von der Zollausssetzung unabhängig vom Umfang, Bedeutung oder Funktion der verschiedenen Warenbestandteile**

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 754/18 Z](#)

## **In eigener Sache**

### **Referendar-Tag beim Finanzgericht Düsseldorf am 07.11.2019**

Studierende und Referendare/Referendarinnen können sich beim Referendar-Tag des Finanzgerichts Düsseldorf über die Tätigkeit eines Finanzrichters informieren und einen Blick hinter die Kulissen des Finanzgerichts Düsseldorf werfen.

Bei der Veranstaltung werden Finanzrichter/innen die Finanzgerichtsbarkeit vorstellen und einen Einblick in das finanzgerichtliche Verfahren geben. Anschließend besteht die Möglichkeit, an einer Senatssitzung teilzunehmen.

Die Teilnehmer/innen können sich mit Finanzrichterinnen und -richtern, die in den letzten Jahren beim Finanzgericht Düsseldorf eingestellt wurden, unterhalten und sich über deren Erfahrungen beim Berufsstart am Finanzgericht informieren.

Zum Abschluss der Veranstaltung wird unser Personaldezernent, RiFG Dr. Oliver Rode, die Wege in die Finanzgerichtsbarkeit und die beruflichen Perspektiven am Finanzgericht erläutern.

Das genaue Programm finden Sie [hier](#).

**Termin: Donnerstag, der 07.11.2019, 9.30 Uhr bis ca. 13:30 Uhr**

**Veranstaltungsort: Finanzgericht Düsseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, Düsseldorf**

**Anmeldung: Bitte melden Sie sich bis zum 31.10.2019 per Mail an [verwaltung@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:verwaltung@fg-duesseldorf.nrw.de) an.**



Quelle: Justiz NRW

## **Terminankündigung: Vortragsveranstaltung am 28.11.2019**

Bei der diesjährigen Regionalveranstaltung der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V., die in Kooperation mit dem Finanzgericht Düsseldorf stattfindet, werden "**Aktuelle Fragen der Arbeitnehmerbesteuerung**" beleuchtet. Referieren werden:

**Prof. Dr. Johanna Hey**, Institut für Steuerrecht der Universität zu Köln  
Vereinfachungszwecknormen im Lohnsteuerrecht - Anspruch und Wirklichkeit

**Richter am Bundesfinanzhof Dr. Roland Krüger**  
Die Abgrenzung zwischen Arbeitslohn und Zuwendungen im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers in der neueren Rechtsprechung des BFH

**Rechtsanwalt Klaus Strohner**, Vistra GmbH & Co. KG  
Gestaltungsinteresse des Unternehmens bei rein betrieblich veranlassten in Abgrenzung zu gemischt veranlassten Reisen und Veranstaltungen

Diskussionsleitung: **RiFG Dr. Oliver Rode**

**Termin: Donnerstag, der 28.11.2019, 17:00 Uhr**

**Veranstaltungsort: Weiterbildungszentrum der VHS Düsseldorf, Bertha-von-Suttner-Platz 1, Saal 1**

**Bitte merken Sie sich den Termin vor. Hinweise zur Anmeldung zu der Veranstaltung entnehmen Sie bitte den folgenden Newslettern.**



Quelle: Justiz NRW

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen. Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressesprecherin Dr. Ulrike Hoffsummer, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: [pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de)

Redaktion: RiinFG Dr. Ulrike Hoffsummer, [ulrike.hoffsuemmer@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:ulrike.hoffsuemmer@fg-duesseldorf.nrw.de), RiinFG Alexandra Schütze [alexandra.schuetze@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:alexandra.schuetze@fg-duesseldorf.nrw.de), Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1515 bzw. -1686